

# **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität über die Erhebung von Gebühren für den Fachspezifischen Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)**

vom 16. April 2020

Auf Grund von §§ 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat in seiner Sitzung am 14. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests PhaST wird eine Testgebühr erhoben. Der PhaST ist eines der Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium der Pharmazie an den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen. Diese Universitäten haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr für die Teilnahme am PhaST beträgt 75,00 Euro pro Person.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühr**

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die ITB Consulting GmbH wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens zu dem von der ITB Consulting GmbH im Internet veröffentlichten Termin auf deren Konto eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Internetseite der ITB Consulting GmbH (<https://itb-academic-tests.org/phast/>) erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der Teilnahmegebühr sowie bei dem Vorliegen der weiteren Zulassungsvoraussetzungen ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet.
- (2) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der Bearbeitung des Tests zurück, wird die Testgebühr nicht erstattet. Bei erneuter Teilnahme am PhaST ist die Testgebühr erneut zu entrichten.

## **§ 5 Stundung und Erlass**

- (1) Die Gebühr für den PhaST kann gemäß § 21 LGebG gestundet oder ganz oder teilweise gemäß § 22 Absatz 2 LGebG erlassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Stundung oder Erlass ist an die ITB GmbH zu richten. Der Antrag, dem geeignete antragsbegründende Unterlagen beizufügen sind, ist mit der Anmeldung zum PhaST zu stellen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9. Januar 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. April 2020, S. 71 ff.